

LIEBE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER,

in dieser Ausgabe der EINBLICKE informieren wir Sie über Beschlüsse der Bistums-KODA und über einige Themen, an denen wir derzeit arbeiten.

Wir sind für Sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch erreichbar unter:

Telefon 06131-253 583 – und zwar Donnerstags von 12.00 – 13.00 Uhr (jedoch nicht in den hessischen Schulferien und an Feiertagen).

Mit freundlichen Grüßen für die KODA-Mitarbeiterseite

Martin Schnersch
(Sprecher)

Die Mitarbeiterseite in der Bistums-KODA Mainz:

E-Mail: koda-mas@bistum-mainz.de

Pellekooorne, Gerardus
(Gruppe 1 – Kirchengemeinden)
Tel: 0162-2868536

Frey, Elmar
(Gruppe 2 - Bischöfliches Ordinariat)
Tel. 06131-253-150

Färber, Gerald (Gruppe 3 – Schulen)
Tel.: 0179-3218816

Schnersch, Martin
(Gruppe 4 – Religionslehrer*innen i. K.)
Tel.: 06136-954853

Horn, Markus (Gruppe 5 - Gemeinde-/ Pastoralreferent*innen)
Tel: 0175-5270494

Ruppel, Winfried
(Gruppe 6 - Sonstige Einrichtungen)
Tel. 06182-3329

Änderung der Ordnung zur Schlichtung arbeitsrechtlicher Fragen

Die gemeinsame Beschlussvorlage zur Änderung der AVO Mainz, Anlage 18 (Ordnung für die Schlichtungsstelle zur Schlichtung arbeitsrechtlicher Fragen) enthält Änderungen, die Empfehlungen des VDD berücksichtigt, insbesondere die Regelungen, die aufgrund der Vorgaben der geänderten Grundordnung notwendig wurden.

Der Beschluss erfolgte am 29.11.2023 (223. KODA-Sitzung) und wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2023 Nr. 15, Ziff. 115, S. 239 ff. veröffentlicht.

Eingruppierung Pastoralassistent*innen

Durch eine Verkürzung der Assistenzzeit von 4 auf 3 Jahre werden diese Beschäftigten nun zwar schon im zweiten Jahr in die EG 12 eingruppiert, im ersten Jahr erhielten sie bislang jedoch weiterhin nur die EG 9b, was im Vergleich zu anderen Bistümern viel niedriger war.

Bei der 224. KODA-Sitzung am 24.01.2024 wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst: Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen erhalten im ersten Assistenzjahr eine Vergütung in Höhe von 90% der Entgeltgruppe 12. Die geänderte Vergütungsordnung (AVO Mainz, Anlage 6) tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Außerdem...

arbeiten wir in der KODA noch an den folgenden Themen:

- **Sabbatjahr-Regelung**

Bereits im Dezember 2019 gab es ein Informationsschreiben des Generalvikars über die Möglichkeit der Beantragung eines Sabbaticals. Grundlage ist der TVöD § 10 Abs. 6 (Einrichtung von Arbeitszeitkonten). An der konkreten Ausgestaltung arbeitet seit 2021 eine KODA-Arbeitsgruppe. Die Fragen, an denen gearbeitet wird, sind u.a.: Für welche Einrichtungen soll der Beschluss gelten? Gibt es einen Rechtsanspruch auf ein Sabbatical? Wer verwaltet die Wertguthaben der Mitarbeitenden?

Mit einem Beschluss rechnen wir noch in diesem Jahr.

- **Ordnung zu Betriebsänderungen**

In der KODA verhandeln wir über einen Beschlusstext der Mitarbeiterseite zu Regelungen bei strukturellen Veränderungen im Bistums Mainz. Bei der Umsetzung des pastoralen Weges im Bistum sind auch arbeitsvertragliche Aspekte zu berücksichtigen. Wir plädieren mitarbeiterseitig dafür, dass die KODA Regelungen schafft, mit denen Ansprüche der Beschäftigten, die von strukturellen Veränderungen betroffen sind, sichergestellt werden. Als Ansprüche sehen wir beispielsweise Hilfen bei der Weiterbeschäftigung oder der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz, sowie Regelungen bei der Zahlung einer Abfindung.

Dabei bleiben die Rechte der MAVen bestehen, diese können auch weiterhin eine Dienstvereinbarung abschließen. Es gibt jedoch auch Einrichtungen, die keine MAV haben - dies ist öfters bei Kirchengemeinden der Fall. Auch diese Beschäftigten sollen durch die Regelungen der KODA bestimmte Rechte erhalten.

Zwischenzeitlich fand innerhalb der KODA-Arbeitsgruppe eine Mediation statt, das Mediation-Ergebnis findet aber in der Mitarbeiterseite nicht die notwendige Unterstützung. Das weitere Vorgehen muss nun in der Arbeitsgruppe weiterberaten werden.

- **Eingruppierung Religionslehrer*innen im Kirchendienst**

Ziel eines mitarbeiterseitigen Beschlusses ist es, auch für die nach 2005 eingestellten Religionslehrer*innen an staatlichen Schulen einen Aufstieg in die EG 14 zu ermöglichen. Dies würde zu einer Gleichbehandlung mit den pastoralen Mitarbeiter*innen führen, die teilweise auch an staatlichen Schulen im Religionsunterricht eingesetzt sind. In der KODA-Arbeitsgruppe stellte sich heraus, dass vermutlich nur sehr wenige Beschäftigte betroffen sind, alle anderen sind bereits in EG 14 oder erfüllen die Voraussetzungen nicht. Weitere Neueinstellungen sind aufgrund der Situation bei den Gestellungsverträgen nicht zu erwarten. Die KODA-Arbeitsgruppe arbeitet weiter an einem Beschluss.